



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2004 Nr. 28](#)
Veröffentlichungsdatum: 04.08.2004
Seite: 423

16. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversiche- rungsverbandes (GUVV) Westfalen-Lippe

822

16. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) Westfalen-Lippe

Vom 2. Juli 2004

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 2. Juli 2004 folgende Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1979 ([GV. NRW. S. 818](#)) in der Fassung des 15. Nachtrags zur Satzung vom 12. November 2003 ([GV. NRW. S. 805](#)) als 16. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. Juni 1979, zuletzt geändert durch den 15. Nachtrag vom 12. November 2003, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt V - Aufbringung der Mittel - wird der nachstehende § 23a eingefügt:

„§ 23a Insolvenzgeld

(1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld werden durch eine besondere Umlage aufgebracht (§ 360 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Die durch die Umlage auf die Unter-

nehmer entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden mit umgelegt (§ 360 Abs. 2 Ziffer 2 SGB III).

(2) Der Verband kann von seinen an der Insolvenzgeldumlage zu beteiligenden Unternehmern Abschlagszahlungen bis zur Höhe der von ihm an die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu leistenden Abschlagszahlungen (§ 361 Abs. 1 Satz 1 SGB III) erheben.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend (§ 360 Abs. 2 Satz 2 SGB III).“

Artikel II

Änderung der Beitragsordnung

Der Anhang zu § 23 der Satzung - Beitragsordnung- wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 7 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Falle einer Nachtragsumlage (§ 12 Abs. 2 Beitragsordnung) gelten die Anteile der Beitragsgruppen und die Beitragsmaßstäbe, die von der Vertreterversammlung für die Umlageberechnung festgestellt worden sind, zu der ein Nachtrag erfolgt.“

Artikel III

In-Kraft-Treten

Der Sechzehnte Nachtrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 2. Juli 2004

Rainer J o h n

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Lothar S z y c h

Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 2. Juli 2004 beschlossene 16. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 13. Juli 2004

I-3211.109

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Klein

GV. NRW. 2004 S. 423